

# STATUTEN

**des**

## **Vereins "Tatort Vergangenheit"**

### **Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Tatort Vergangenheit" besteht mit Sitz in Liestal ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

### **Art. 2. Zweck**

Der Verein bezweckt, die Archäologie in der Region, insbesondere die Kantonsarchäologie Baselland, in all ihren Aufgaben zu fördern und zu unterstützen, insbesondere bei der Aufgabe, durch Veranstaltungen aller Art das Fach in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und beliebt zu machen. Sein Ziel ist es, in der Bevölkerung das Bewusstsein für den Wert und die Erhaltungswürdigkeit archäologischer Funde und Baudenkmäler zu fördern.

### **Art. 3. Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

### **Art. 4. Organe**

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Art. 5. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss jährlich wenigstens ein Mal einberufen werden. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses begehren, einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit ab.

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **Art. 6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Leitung der Kantonsarchäologie Baselland ist ex officio mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle zur Ausführung seiner Beschlüsse einsetzen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand BeisitzerInnen einsetzen. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

## **Art. 9. Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören und die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Anstatt Revisoren zu wählen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auch eine juristische Person mit der Revision betrauen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 10. Mittel**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen wie auch von Privaten entgegennehmen.

## **Art. 11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12. Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation vorhandene Vermögen unter Berücksichtigung des Vereinszwecks gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 13. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der/die Präsident/in  
Jürg Tauber

Der/die Aktuar/in  
Dorothee Rippmann